



Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Bekanntmachung einer bindenden Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung von Rosenkränzen und Gebetsketten in Heimarbeit Beschäftigten – vom 2. September 2020/8. März 2021 –

Vom 8. März 2021

Auf Grund des § 19 des Heimarbeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 804-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1055) geändert worden ist, hat der Heimarbeitsausschuss für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff sowie von Schreib- und Zeichengeräten die nachstehende bindende Festsetzung beschlossen, der das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und die obersten Arbeitsbehörden der beteiligten Länder zugestimmt haben.

Bindende Festsetzung

§ 1

Geltungsbereich

Die bindende Festsetzung gilt für:

sachlich: für die Herstellung von Rosenkränzen und Gebetsketten.

persönlich: für die in Heimarbeit Beschäftigten und ihnen gleichgestellte Personen.

räumlich: für die Länder Baden-Württemberg, Bayern und Nordrhein-Westfalen.

§ 2

Urlaubsanspruch

(1) Die in Heimarbeit Beschäftigten und Gleichgestellten, mit Ausnahme der gleichgestellten Zwischenmeister, haben jährlich Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub.

(2) Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 800-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel II § 2 des Heimarbeitsänderungsgesetzes vom 29. Oktober 1974 (BGBl. I S. 2879), und des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 12. April 1976 (BGBl. I S. 965) in ihren jeweils geltenden Fassungen.

§ 3

Urlaubsdauer

(1) Die Urlaubsdauer beträgt für Personen nach Vollendung des 18. Lebensjahres 27 Werktage. Maßgebend ist das Lebensalter bei Beginn des Kalenderjahres.

(2) Als Werktage gelten alle Kalendertage, die nicht Sonn- oder gesetzliche Feiertage sind.

§ 4

Urlaubsentgelt für Heimarbeiter

Das Urlaubsentgelt beträgt 10,1 % des in der Zeit vom 1. Mai des vergangenen Jahres bis zum 30. April des laufenden Jahres (Berechnungszeitraum) verdienten Arbeitsentgelts vor Abzug der Steuern und Sozialversicherungsbeiträge ohne Unkostenzuschlag und ohne die für den Lohnausfall an Feiertagen, den Arbeitsausfall infolge Krankheit und Urlaub zu leistenden Zahlungen.

§ 5

Zusätzliches Urlaubsgeld

Die in Heimarbeit Beschäftigten haben Anspruch auf ein zusätzliches Urlaubsgeld in Höhe von 3 % des Arbeitsentgelts im Sinne des § 4.



§ 6

Urlaubsentgelt für Hausgewerbetreibende und Gleichgestellte

Die nach § 2 Nummer 1 anspruchsberechtigten Hausgewerbetreibenden und Gleichgestellten erhalten als eigenes Urlaubsgeld sowie zur Sicherung der Urlaubsansprüche einschließlich zusätzliches Urlaubsgeld der von ihnen Beschäftigten einen Betrag von 13,1 % des verdienten Arbeitsentgelts im Sinne des § 4.

§ 7

Erstattungsanspruch der gleichgestellten Zwischenmeister auf Urlaubsentgelt

Gleichgestellte Zwischenmeister haben gegen ihren Auftraggeber einen Erstattungsanspruch für die von ihnen nach den §§ 4, 5 und 6 nachweislich zu zahlenden Beträge.

§ 8

Auszahlung

Das Urlaubsentgelt und das zusätzliche Urlaubsgeld sollen bei der letzten Entgeltzahlung vor Antritt des Urlaubs ausbezahlt werden.

§ 9

Eintragung in den Entgeltbeleg

Der Auftraggeber hat jede Urlaubsgewährung in das Entgeltbuch einzutragen. Die Eintragung muss enthalten

- a) Urlaubsdauer und Zeitpunkt,
- b) Berechnungsgrundlage des Urlaubsentgelts und zusätzlichen Urlaubsgeldes (Zeitraum, Bruttoentgelt und Vomhundertsatz),
- c) Bruttobetrag des Urlaubsentgelts und zusätzlichen Urlaubsgeldes,
- d) Tag der Zahlung des Urlaubsentgelts und zusätzlichen Urlaubsgeldes.

§ 10

Gesetzlicher Zusatzurlaub

Die gesetzlichen Ansprüche auf Zusatzurlaub nach § 208 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) in der jeweils geltenden Fassung und den nach § 15 Absatz 2 des Bundesurlaubsgesetzes in Kraft gebliebenen landesrechtlichen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 11

Inkrafttreten

Die bindende Festsetzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bindende Festsetzung über Urlaub für die mit der Herstellung von Rosenkränzen und Gebetsketten in Heimarbeit Beschäftigten vom 21. Januar 1980 (BAnz. Nr. 82 vom 30. April 1980) außer Kraft.

Düsseldorf, den 8. März 2021

Heimarbeitsausschuss
für die Herstellung von Artikeln aus Holz oder Schnitzstoff
sowie von Schreib- und Zeichengeräten

Sebastian Bobinski
Karsten Scherret

Regina Hochgesand
Josef Schmidtpeter

Die Vorsitzende
Çiğdem Gülen-Tarim

Anmerkung:

Die bindende Festsetzung ist unter Nr. H 07111/18 in das gemäß § 6 des Tarifvertragsgesetzes beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales geführte Tarifregister eingetragen worden.